

Synopse über die Änderungen von Ausschusszuständigkeiten

Stand: 25.06.2019

1. Dezernat 1

1.1 Haupt- und Finanzausschuss

Bisherige Regelung

Neue Regelung

1.1.1	II. Der endgültigen Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:	II. Der endgültigen Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:
	3. Mitwirkung bei der Anstellung von Anwärtern und Übernahme von Beamten zur Anstellung (z. A.) in das Beamtenverhältnis auf Probe und der Einstellung, Höherstufung und Entlassung von städtischen Angestellten, soweit der Personalausschuss in Sonderfällen die Überweisung an den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen hat,	3. Mitwirkung bei der Einstellung von <u>Beamten (w/m/d) im Vorbereitungsdienst und Ernennung von Beamten (w/m/d)</u> in das Beamtenverhältnis auf Probe und der <u>Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von städtischen Arbeitnehmern (w/m/d)</u> , soweit der Personalausschuss in Sonderfällen die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen hat,

Begründung: Das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sieht die bisherige Bezeichnung „zur Anstellung“ (z.A.) nicht mehr vor.

1.2 Personalausschuss

Bisherige Regelung

Neue Regelung

1.2.1	III. Von der Mitwirkung des Personalausschusses wird abgesehen:	III. Von der Mitwirkung des Personalausschusses wird abgesehen:
	b) für die befristete Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b-15 TVöD nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) <u>bis zu 24 Monaten, bei vertretungsweiser Einstellung für längerfristig beurlaubte/ erkrankte Bedienstete nach § 14 Abs. 1 TzBfG bis zu 18 Monaten</u> sowie für Zeitverträge im Rahmen von staatlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen.	b) für die befristete Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b-15 TVöD nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Zeitverträge im Rahmen von staatlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen.

Begründung: Nach den Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsverhältnisses zulässig.

Die neue Regelung ermöglicht es der Verwaltung im Interesse einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung kurzfristig und flexibel auf einen vorübergehenden Personalbedarf unter Berücksichtigung der künftigen Gesetzesänderungen des TzBfG zu reagieren.

Der Personalausschuss wird zukünftig vierteljährlich über die erfolgten vertretungsweisen Einstellungen für längerfristig beurlaubte/ erkrankte Bedienstete nach § 14 Abs. 1 TzBfG unterrichtet.

1.3 Werkausschuss Rhein-Mosel-Halle

Bisherige Regelung

Neue Regelung

1.3.1	Der Werkausschuss ist auch Zuständig für: die Vermietung /Verpachtung städtischer Kioske sowie städtischer Grundstücke, öffentlicher Wege, Straßen und Plätze zum Aufstellen von Verkaufsständen.	Fällt weg (GmbH ist zuständig)
--------------	--	--------------------------------

Begründung: Diese Zuständigkeit ist mit Gründung der Koblenz-Touristik-GmbH auf diese übergegangen.

2. Dezernat 2

2.1 Sport- und Bäderausschuss

Bisherige Regelung

Neue Regelung

2.1.1	II. Vorbereitende Beschlussfassung	II. Vorbereitende Beschlussfassung
	2. die Bereitstellung städtischer Grundstücke oder der Ankauf privater Grundstücke zur Anlage neuer bzw. für die Erweiterung bestehender Sportstätten,	2. Die Bereitstellung städtischer Grundstücke oder der Ankauf privater Grundstücke zur Anlage neuer bzw. zur Erweiterung <u>und Sicherung</u> bestehender <u>Sportanlagen,</u>
2.1.2	6. Änderungen der verschiedenen Benutzungsordnungen, -richtlinien für den Koblenzer Sport und die Bäder.	6. Änderungen der verschiedenen <u>Benutzungs- und Entgeltordnungen bzw. der Sportförderrichtlinien</u> für den Koblenzer Sport und die <u>Schwimmbäder.</u>

Begründung: Klarstellung und Ergänzung

2.1.3	III. Endgültige Beschlussfassung	III. Endgültige Beschlussfassung
	Bisher keine Regelung	<u>5. Personen, welche mit der Sportplakette oder der Sport-Ehrennadel der Stadt Koblenz ausgezeichnet werden sollen.</u>

Begründung: Vervollständigung (Verleihungsordnung für die Sportplakette der Stadt Koblenz vom 01.10.1973 sowie für die Sportehrennadel der Stadt Koblenz vom 22.06.2006)

2.2 Einrichtung eines neuen Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Bisherige Regelung

Neue Regelung

2.2.1	Keine Regelung	Vorbereitende Beschlussfassung
		<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Satzungen und Verordnungen aus dem Bereich der örtlichen und Kreisordnungsbehörde (§ 43 POG)</u> 2. <u>Allgemeine Informationen zu Themen der Sicherheit und Ordnung</u> 3. <u>Unterrichtung über Angelegenheiten im Rahmen des Ladenöffnungsgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes</u>

3. Dezernat 3

3.1 Ausschuss für Hochschulfragen

Bisherige Regelung

Neue Regelung

3.1.1	Vorbereitende Beschlussfassung	Vorbereitende Beschlussfassung
	Keine Regelung, da bisher der Ausschuss für Kultur und Hochschulfragen zuständig war	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Maßnahmen zur Unterstützung der Hochschulen und Stärkung der Stadt als Hochschulstandort im Kontext des lebenslangen Lernens und zur Fachkräftesicherung, Begleitung der Prozesse zur Neuordnung der Hochschullandschaft mit einer eigenständigen Universität,</u> 2. <u>Förderung der Zusammenarbeit und Kooperationen sowie Transferprozesse zwischen der Stadt Koblenz, den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie weiteren Akteuren</u>
3.1.2	Keine Regelung, da bisher der Ausschuss für Kultur und Hochschulfragen zuständig war	

Begründung: Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung einer eigenständigen Universität Koblenz gemäß des Beschlusses des rheinland-pfälzischen Ministerrats vom 12. Februar 2019 soll die Einrichtung eines separaten Ausschusses für Hochschulfragen und insoweit die Trennung vom Kultur-ausschuss erfolgen, da sich die frühere Zusammenlegung inhaltlich nicht bewährt hat.

3.2 Kulturausschuss

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
	Vorbereitende Beschlussfassung	Vorbereitende Beschlussfassung
3.2.1	Neue Regelung	<u>1. Beratung über Angelegenheiten</u> <u>- des Kultur- und Schulverwaltungsamtes (Bereich Kultur)</u> <u>- der Stadtbibliothek,</u> <u>- der Volkshochschule,</u> <u>- der Musikschule,</u> <u>- des Mittelrhein-Museums,</u> <u>- des Ludwig-Museums,</u> <u>- des Stadttheaters,</u> <u>- des Stadtarchivs.</u>
3.2.2	3. den Haushaltsplan der kulturellen Dienststellen (Einzelplan 3 des Haushaltsplans einschl. UA 261 - Musikschule)	<u>2. Beratung des Haushaltsplans, Teilhaushalt 9 Kultur,</u>
3.2.3	4. Neu- und Umbau von Gebäuden, die in der Verwaltung des Fachbereiches stehen,	<u>3. Neu- und Umbau von Gebäuden, in denen die kulturellen Einrichtungen der Stadt untergebracht sind</u>
3.2.4	5. Mitwirkung bei Maßnahmen, durch welche städtische Gebäude und sonstige unter Denkmalschutz stehenden Anlagen, insbesondere Denkmalzonen, betroffen werden (Restaurierung, Umbau, Abbruch und sonstige Veränderungen) sowie bei der Planung und Gestaltung von städtischen Bauwerken, Plätzen und sonstigen Anlagen, soweit Fragen der künstlerischen Gestaltung berührt sind, Bei unterschiedlicher Beschlussfassung von Kulturausschuss und FBA IV entscheidet nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadtrat	<u>5. Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung von städtischen Bauwerken, Plätzen und sonstigen Anlagen, soweit Fragen der künstlerischen Gestaltung berührt sind. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung von Kulturausschuss und FBA IV entscheidet nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadtrat</u>
3.2.5	Der Findungskommission gehören als Vorsitzende/r der /die zuständige Dezernent/in, der die Leiter/in des Museumsamtes mit	<u>Der Findungskommission gehören als Vorsitzende/r der /die zuständige Dezernent/in, der/ die jeweilige Leiter/in der</u>

	beratender Stimme sowie 5 weitere vom Kulturausschuss gewählte Ausschussmitglieder an. Der Kulturausschuss entscheidet aufgrund der Empfehlung der Findungskommission.	<u>zuständigen Museums mit beratender Stimme sowie die kulturpolitischen Sprecher an. Der Kulturausschuss entscheidet aufgrund der Empfehlung der Findungskommission.</u>
--	--	--

3.2.6	8. Generelle Festsetzung von Eintrittspreisen für Theater und städtische Museen,	<u>Generelle Festsetzung von Eintrittspreisen und Nutzungsentgelten für Theater und städtische Museen,</u>
--------------	--	---

3.2.7	9. Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule,	<u>Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme an Seminaren der Volkshochschule</u>
--------------	--	--

3.2.8	10. Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Werken der Stadtbibliothek,	<u>Festsetzung der Entgelte für die Nutzung der Stadtbibliothek, Festsetzung der Regelungen für die Nutzung und den Besuch der Einrichtungen der Stadtbibliothek</u>
--------------	---	---

Begründung: Aktualisierung der Formulierungen und Anpassung an die Trennung Hochschulausschuss und Kulturausschuss
 Zu Ziffer 3.4.2: Die Mitwirkung bei Denkmalschutz entfällt, da der Denkmalpflegebeirat zuständig ist.

3.3 Schulträgerausschuss

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Vorbereitende Beschlussfassung

Vorbereitende Beschlussfassung

3.3.1	Bisher keine Regelung	<u>8. Festsetzung und Änderung von Schulbezirksgrenzen</u>
--------------	-----------------------	---

Begründung: Anpassung an den Bedarfsfall

3.3.2	Bisher keine Regelung	<u>Pädagogisch-didaktische Konzeptionen zur Schulentwicklung und Bildungsgerechtigkeit</u>
--------------	-----------------------	---

Begründung: Berücksichtigung der erweiterten Schulträgerschaft mit dem kommunalen Bildungsmanagement

	Endgültige Beschlussfassung über allgemeine Schulangelegenheiten, die den Schulbetrieb betreffen, insbesondere über	Endgültige Beschlussfassung über allgemeine Schulangelegenheiten, die den Schulbetrieb betreffen, insbesondere über
3.3.3	3. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen, die durch die Koblenzer WohnBau GmbH im Rahmen des Sanierungsvertrages abgewickelt werden.	<u>3. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen an Schulen durch das Zentrale Gebäudemanagement</u>

Begründung: Der Schulsanierungsvertrag mit der Koblenzer Wohnbau GmbH existiert nicht mehr.

4. Dezernat 4

4.1 Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Bisherige Regelung

Neue Regelung

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
4.1.1	I. Vorbereitende Beschlussfassung über:	I. Vorbereitende Beschlussfassung über:
	5. die Entscheidung des Stadtrates, ob die Anregungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die während der Offenlage zu den Entwürfen von Bauleitplänen vorgebracht werden, berücksichtigt oder zurückgewiesen werden sollen	<u>Fällt weg</u> (geht auf den FBA IV über, s. 4.2.3)
4.1.2	6. das weitere Planverfahren, z.B. endgültiger Satzungsbeschluss, Änderung des Bauleitplanentwurfes mit erneuter Offenlage usw.	<u>Fällt weg</u> (geht auf den FBA IV über, s. 4.2.4)

Begründung: Der FBA IV ist bereits mit allen weiteren vorausgehenden Verfahrensschritten zur Aufstellung von Bebauungsplänen befasst - Vorberatung für den Aufstellungsbeschluss, Fassung des Konzeptionsbeschlusses (frühzeitige Beteiligung), Unterrichtung über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Fassung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses (förmliche Beteiligung). Ferner erfolgen i.d.R. weitere Unterrichtungen zu Bebauungsplänen (Sachstandsberichte, Projektvorstellungen etc.) im FBA IV.

Daher soll künftig auch die hier in Rede stehende Zuständigkeit an den FBA IV übertragen werden. Alle wesentlichen Beratungen/Beschlüsse für Bebauungsplanverfahren - von der Vorberatung des Aufstellungsbeschlusses bis zur Vorberatung des Satzungsbeschluss - würden gebündelt im FBA IV erfolgen.

4.1.3	Die Integration des Forstausschusses in den ABL wurde abgelehnt.	
--------------	--	--

	II. Endgültige Beschlussfassung über:	II. Endgültige Beschlussfassung über:
4.1.4	6. die Vergabe städtischer Aufträge nach VOB, VOL, VOF a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen über 100.000 €, b) bei Freihändigen Vergaben über 30.000 € im Rahmen der vom Stadtrat genehmigten Bauvorhaben und der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, ausgenommen die Vergabe an Versorgungsunternehmen im Zuge solcher Baumaßnahmen. Soweit andere Ausschüsse für Vergaben zuständig sind, bleiben diese Regelungen unberührt.	<u>Fällt weg</u>

Begründung:

Da im Rahmen der förmlichen Vergabeverfahren kein Ermessensspielraum für Vergabeentscheidungen besteht, wird die bisherige Zuständigkeit des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung auf den Oberbürgermeister übertragen, und zwar durch Ergänzung der Hauptsatzung in § 12a.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung wird zukünftig vierteljährlich über die erfolgten Vergaben unterrichtet.

4.1.5	Bisher keine Regelung	<u>7. Beratung der Statusberichte der Ämter des Baudezernates</u>
--------------	-----------------------	--

4.1.6	III. Als Geschäft der laufenden Verwaltung in Grundstücksangelegenheiten gelten der Ankauf und Verkauf von Flächen bis zu 7.000 € Verkehrswert im Einzelfall, auch bei Ausübung des Vorkaufsrechtes (§§ 24 ff. BauGB).	III. Als Geschäft der laufenden Verwaltung in Grundstücksangelegenheiten gelten der Ankauf und Verkauf von Flächen bis zu <u>10.000 €</u> Verkehrswert im Einzelfall, auch bei Ausübung des Vorkaufsrechtes (§§ 24 ff. BauGB).
--------------	--	---

Begründung: Anpassung an die allgemeine Bodenpreisentwicklung

4.2 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (-bisher FBA IV)

Bisherige Regelung

Neue Regelung

4.2.1	Sofern grundsätzliche Angelegenheiten des ÖPNV/SPNV (Zuständigkeiten I, Ziff. 34) zur Beratung anstehen, führt der Oberbürgermeister den Vorsitz.	Entfällt aufgrund der Neustrukturierung (KoVeB)
4.2.2	I. Vorbereitende Beschlussfassung - soweit nicht Nr. II in Frage kommt oder hierfür nicht der Ausschuss für Bauleitpläne zuständig ist - über:	I. Vorbereitende Beschlussfassung - soweit nicht Nr. II in Frage kommt - über:

Begründung: Der Ausschuss für Bauleitpläne existiert nicht mehr.

4.2.3	I. Vorbereitende Beschlussfassung über:	I. Vorbereitende Beschlussfassung über:
	Bisher war der ABL zuständig	<u>2. die Entscheidung des Stadtrates, ob die Anregungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die während der Offenlage zu den Entwürfen von Bauleitplänen vorgebracht werden, berücksichtigt oder zurückgewiesen werden sollen</u>
4.2.4	Bisher war der ABL zuständig	<u>3. das weitere Planverfahren, z.B. endgültiger Satzungsbeschluss, Änderung des Bauleitplanentwurfes mit erneuter Offenlage usw.</u>

Begründung: Der FBA IV ist bereits mit allen weiteren vorausgehenden Verfahrensschritten zur Aufstellung von Bebauungsplänen befasst - Vorberatung für den Aufstellungsbeschluss, Fassung des Konzeptionsbeschlusses (frühzeitige Beteiligung), Unterrichtung über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Fassung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses (förmliche Beteiligung). Ferner erfolgen i.d.R. weitere Unterrichtungen zu Bebauungsplänen (Sachstandsberichte, Projektvorstellungen etc.) im FBA IV.

Daher soll künftig auch die hier in Rede stehende Zuständigkeit an den FBA IV übertragen werden. Alle wesentlichen Beratungen/Beschlüsse für Bebauungsplanverfahren - von der Vorberatung des Aufstellungsbeschlusses bis zur Vorberatung des Satzungsbeschluss - würden gebündelt im FBA IV erfolgen.

4.2.5	13. Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB (z.B. Einleitung des Verfahrens, Abhilfe von Widersprüchen usw.), soweit eine Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist und hierüber nicht der Umlegungsausschuss endgültig entscheidet; Grenzregelungen nach dem BauGB,	15. Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB (z.B. Einleitung des Verfahrens, Abhilfe von Widersprüchen usw.), soweit eine Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist und hierüber nicht der Umlegungsausschuss endgültig entscheidet; <u>vereinfachte Umlegungsverfahren</u> nach dem BauGB
-------	--	---

Begründung: redaktionelle Anpassung an den Gesetzestext

4.2.6	16. Maßnahmen, die Parken, Park-and-ride, den Öffentlichen Personennahverkehr und den Verkehrsverband betreffen,	<u>16. Maßnahmen, die Parken, Park & Ride, das Parkleitsystem und die Parkraumbewirtschaftung betreffen</u>
-------	--	--

4.2.7	21. ein Parkleitsystem und eine Parkraumbewirtschaftung	<u>Entfällt, aufgenommen in Ziffer 4.2.6</u>
-------	---	---

Begründung: Thematische saubere Splittung der Themen Parken/Parkraumbewirtschaftung und ÖPNV/Verbund (in Ziff. 25) Parkleitsystem und Parkraumbewirtschaftung sind eingeführt.

4.2.8	25. vorbereitende Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten für die Regionalisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), die die Aufgaben und Finanzverantwortung der Stadt Koblenz betreffen, insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten:	<u>25. grundsätzliche Angelegenheiten für die Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), die die Aufgaben und Finanzverantwortung der Stadt betreffen, insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten</u>
-------	---	---

4.2.9	25 a Rahmenbedingungen für die Regionalisierung des ÖPNV/SPNV, wie z.B. die Verknüpfung der in der ÖPNV/SPNV Gesetzen formulierten Ziele und Bedingungen, u.a. auch regionen- und länderübergreifende Verbände	<u>25 a) Rahmenbedingungen für die Verbesserung und Stärkung des ÖPNV/SPNV,</u>
-------	--	--

Begründung: Regionalisierung ist bereits erfolgt, „Verbesserung und Stärkung“ sind aktuelle Aufgabenstellungen der nächsten Jahre. Die Stadtgrenzenüberschreitende Betrachtung ist bereits in Ziffer I.24 (Ausbau Regionalverkehr) und hier in Buchstabe b.) verankert.

4.2.10	25 c.) Maßnahmen und Finanzierung nach der neuen Aufgaben- und Finanzverantwortung der Kommunen für den ÖPNV/SPNV, u.a. Neugestaltung der Verhältnisse von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen, Beteiligung und Vertretung der Stadt in und an Zweckverbänden, Unternehmen und dergl., Finanzierungsmodelle	Fällt weg, da in Ziffer 25 (4.2.8) enthalten.
--------	---	---